

HANDICAP UND RECHT

9/2017 (10. OKTOBER)

«Reformatio in peius»: Bei mangelhaftem Rückweisungsentscheid ist ein Beschwerderückzug auch nachträglich möglich

Ein kantonales Gericht muss vor einem Rückweisungsentscheid die Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde geben, wenn mit dem Rückweisungsentscheid eine rentenzusprechende Verfügung aufgehoben werden soll (Androhung einer sog. «reformatio in peius»). Unterlässt es das Gericht, der beschwerdeführenden Partei die Rückzugsmöglichkeit zu gewähren, und resultiert letztlich eine Schlechterstellung, kann die ursprüngliche Beschwerde auch noch nachträglich zurückgezogen werden.

Nachdem das Bundesgericht am 18. Juli 2011 ([9C 310/2011, publiziert in 137 V 314](#)) einen wegweisenden Entscheid zur «reformatio in peius» erlassen hatte, hat es am 8. Juli 2016 (8C_37/2016) erneut ein Urteil zu diesem Thema gefällt. Am 18. Juli 2011 entschied es, dass der beschwerdeführenden Partei auch dann die Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist, wenn eine rentenzusprechende Verfügung aufgehoben und die Sache zu weiterer Abklärung und neuer Entscheidung an die IV-Stelle zurückgewiesen werden soll. Grund dafür ist, dass aufgrund der weiteren Abklärungen unter Umständen gar eine Schlechterstellung resultieren kann.

Im Urteil vom 8. Juli 2016 hat das Bundesgericht nun Folgendes festgehalten: Hat es das kantonale Gericht unterlassen, eine Rückzugsmöglichkeit einzuräumen und resultiert aufgrund weiterer Abklärungen eine Schlechterstellung (z.B. kein Rentenanspruch anstatt ursprünglich zugesprochener Viertelsrente), kann die ursprüngliche Beschwerde auch

noch nachträglich zurückgezogen werden. In seinem Urteil nimmt das Bundesgericht Bezug auf seinen Entscheid vom 18. Juli 2011, weshalb er an dieser Stelle nochmals zusammengefasst werden soll (vgl. hierzu auch den Kommentar zum Urteil vom 18. Juli 2011, [9C 310/2011, publiziert in 137 V 314](#), in [«Behinderung und Recht» 4/11](#)).

Beschwerderückzug nach Androhung einer «reformatio in peius»

Gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann ein kantonales Versicherungsgericht eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern (sog. «reformatio in peius»). In einem solchen Fall muss das Gericht der Person aber vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie insbesondere zum Rückzug der Beschwerde geben. In seinem Urteil vom 18. Juli 2011 ([9C 310/2011, publiziert in 137 V 314](#)) ent-

schied das Bundesgericht, dass die Möglichkeit eines Beschwerderückzugs bei drohender «reformatio in peius» nicht nur dann gewährt werden muss, wenn das Gericht tatsächlich beabsichtigt, einen Entscheid zu Ungunsten einer Person zu ändern (z.B. wenn die IV-Stelle eine halbe IV-Rente gewährt hat, beschwerdeweise eine ganze IV-Rente gefordert wurde und das Gericht zum Schluss gelangt, dass gar kein Rentenanspruch besteht). Die Möglichkeit zum Beschwerderückzug muss vielmehr auch dann gewährt werden, wenn das Gericht einen leistungszusprechenden Entscheid aufheben und die Angelegenheit zu ergänzenden Abklärungen an die Verwaltung zurückweisen möchte. Oft liegen solchen Rückweisungsentscheiden nämlich Erwägungen zugrunde, aus denen die Verwaltung ableiten kann, dass sie die Rechtslage zu grosszügig ausgelegt hat. In solchen Fällen riskiert die beschwerdeführende Person, dass sie am Schluss gar schlechter dasteht als zuvor, so etwa wenn die Verwaltung aufgrund ergänzender medizinischer Untersuchungen schliesslich zum Schluss kommt, dass überhaupt kein Rentenanspruch ausgewiesen ist.

Mangelhafter Rückweisungsentscheid: nachträglicher Rückzug möglich

Wie ist nun aber vorzugehen, wenn es das kantonale Gericht unterlassen hat, der beschwerdeführenden Partei vor einem Rückweisungsentscheid die Gelegenheit zum Rückzug ihrer Beschwerde zu geben? In seinem Urteil vom 8. Juli 2016 (8C_37/2016) hat das Bundesgericht diese Frage beantwortet. Es hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem die IV-Stelle einem Mann eine Viertelsrente zugesprochen hatte. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das kantonale Gericht in dem Sinne gut, dass es die Rentenverfügung aufhob und die Sache zu weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurückwies. Dabei hatte es das kantonale Gericht unterlassen, dem Mann eine «reformatio in peius» anzu-

drohen und ihm die Gelegenheit zum Beschwerderückzug einzuräumen. Die von der IV-Stelle in der Folge vorgenommenen Abklärungen führten sodann tatsächlich zu einer Schlechterstellung, denn es resultierte kein Anspruch mehr auf eine IV-Rente. Hiergegen erhob der Mann erneut eine Beschwerde an das kantonale Gericht und nach deren Abweisung auch an das Bundesgericht. Neben der Ausrichtung einer Rente bzw. der Rückweisung an das kantonale Gericht beantragte der Mann unter Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil vom 18. Juli 2011 ([9C 310/2011, publiziert in 137 V 314](#)), es sei ihm die Möglichkeit einzuräumen, seine ursprüngliche Beschwerde gegen die eine Viertelsrente zusprechende Verfügung zurückzuziehen.

Das Bundesgericht lehnte sowohl einen Rentenanspruch als auch eine Rückweisung der Angelegenheit zu weiteren Abklärungen ab. Es kam aber zum Schluss, dass sich der Mann zu Recht auf das Bundesgerichtsurteil vom 18. Juli 2011 ([9C 310/2011, publiziert in 137 V 314](#)) berufen habe. Das kantonale Gericht habe es unterlassen, dem Mann vor Erlass des Rückweisungsentscheids (Aufhebung der rentenzusprechenden Verfügung und Rückweisung an die IV-Stelle zu weiteren Abklärungen) die Gelegenheit zum Beschwerderückzug einzuräumen. Somit leide der kantonale Rückweisungsentscheid an einem Mangel, der Folgen für den Rentenanspruch habe. Der mangelhafte Rückweisungsentscheid könne daher auch noch durch eine Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden. Dem Mann könne deshalb weder Rechtsmissbrauch noch ein sonstiges Verhalten gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden. Auch nicht, weil er das Ergebnis der weiteren Abklärungen abgewartet und nicht schon im Rahmen einer Beschwerde gegen den Rückweisungsentscheid einen Beschwerderückzug zu erwirken versucht habe. Das Bundesgericht hob das kantonale Urteil somit auf und wies die

Angelegenheit an das kantonale Gericht zurück, damit dieses dem Mann die Gelegenheit zum Rückzug der ursprünglichen Beschwerde gibt.

Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach?

Immer wieder kommt es vor, dass die kantonalen Gerichte zum Schluss kommen, der medizinische Sachverhalt und somit auch der von der IV-Stelle festgestellte Rentenanspruch seien nicht genügend abgeklärt. Korrekterweise erhält die beschwerdeführende Person dann zwar die Möglichkeit, ihre Beschwerde zurückzuziehen und die von der IV-

Stelle ursprünglich zugesprochene Rente zu akzeptieren. Die Person steht damit aber jeweils vor dem Dilemma, sich zwischen dem Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach (oder im Falle von medizinischen Abklärungen der IV gar der Katze im Sack) zu entscheiden. Nur wenn – aber immerhin dann – das kantonale Gericht vorgängig über die verfahrensrechtlichen Vorgaben gestolpert ist und es unterlassen hat, eine «reformatio in peius» anzudrohen und die Gelegenheit zum Beschwerderückzug einzuräumen, lässt sich eine aus weiteren Abklärungen resultierende Schlechterstellung mit einem nachträglichen Rückzug der ursprünglichen Beschwerde noch retten.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Rechtsanwältin. Leiterin Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch